

RS Vwgh 1995/6/14 95/12/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1995

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §15 Abs2;

GehG 1956 §16 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/12/0100 E 10. Oktober 1988 RS 2(hier betreffend Überstundenvergütung)

Stammrechtssatz

Die Möglichkeit einer Pauschalierung bestimmter Nebengebühren dient ausschließlich der Verwaltungsvereinfachung. Dem Beamten steht es immer frei, sein Begehren auf Nebengebühren im Wege der Einzelverrechnung zu stellen. Ein subjektives Recht auf Vornahme einer solchen Pauschalierung ist im Gesetz nicht eingeräumt (Hinweis auf E 17.5.1982, 82/12/0010).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120115.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at